

Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen  
der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht

---

Band 23

# Das Recht auf die Heimat

Herausgegeben von

Gilbert H. Gornig  
Dietrich Murswiek



Duncker & Humblot · Berlin

# Das Recht auf die Heimat

**Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen  
der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht**

**Herausgeber im Auftrag der  
Kulturstiftung der deutschen  
Vertriebenen, Bonn:**

**Dieter Blumenwitz †, Georg Brunner †, Karl Doehring,  
Gilbert H. Gornig, Eckart Klein, Hans v. Mangoldt,  
Boris Meissner †, Dietrich Murswiek, Dietrich Rauschning**

**Band 23**

# Das Recht auf die Heimat

Herausgegeben von

Gilbert H. Gornig  
Dietrich Murswiek



Duncker & Humblot · Berlin

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Die Bände 1 – 19  
der „Staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen  
der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht“ erschienen  
im Verlag Wissenschaft und Politik, Köln

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 1434-8705  
ISBN 3-428-12063-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Das 20. Jahrhundert ist oft als „Jahrhundert der Vertreibungen“ bezeichnet worden. Dieses Jahrhundert hat auch vielfältige politische und juristische Bemühungen hervorgebracht, die Vertreibungen, „ethnischen Säuberungen“ entgegenwirken und den Menschen das Recht auf ein Leben in Freiheit in ihrer angestammten Heimat garantieren sollen. Juristisch lassen sich diejenigen Normen, die „ethnische Säuberungen“ verbieten und den Menschen das Recht garantieren, dort zu leben, wo sie ihre Wurzeln haben, in der vertrauten Umgebung, in der man ihre Sprache, ihre Mundart spricht, als „Recht auf die Heimat“ zusammenfassen. Im Verfassungsrecht einiger deutscher Bundesländer wird dieses Recht ausdrücklich garantiert. Im Völkerrecht ist der Begriff nicht in Rechtstexte eingegangen. Er läßt sich aber als Sammelbegriff für völkerrechtlich geltende Normen verwenden, die ihrem Inhalt nach das regeln, was der Begriff zum Ausdruck bringt.

Seit dem Erscheinen des Grundlagenwerks von Otto Kimminich über „Das Recht auf die Heimat“ (1. Auflage 1978) sind über 25 Jahre vergangen. Eine neubearbeitete und erweiterte dritte Auflage hatte Kimminich noch im Jahre 1989 – vor der Öffnung des Eisernen Vorhangs – veröffentlicht. Fünfzehn Jahre später, nach dem Ende des Ost-West-Konflikts und nach einem Jahrzehnt, das einerseits Menschenrechte für die Menschen in Mittel- und Osteuropa gebracht, andererseits aber auch zu neuen Vertreibungsverbrechen und „ethnischen Säuberungen“ geführt hat, scheint eine neue Befassung mit dem Thema notwendig. Sie trifft auf ein politisch grundlegend verändertes Umfeld. Bis 1989 erschien vielen „Vertreibung“ als spezifisch deutsches Thema, und die Wahrnehmung deutscher Interessen im Zusammenhang mit den Folgen des Zweiten Weltkriegs wurde von einer verbreiteten öffentlichen Meinung als reaktionär verunglimpft. Beides war nicht richtig. Auch nach dem Zweiten Weltkrieg hat es immer wieder Vertreibungen gegeben, und die Studiengruppe für Politik und Völkerrecht hat sich immer mit Vertreibungsverbot und Heimatrecht unter dem generellen Aspekt beschäftigt, daß Vertreibungen menschenrechtswidrig sind und geächtet werden müssen. Menschenrechte aber gelten für alle, auch für die Angehörigen eines Volkes, dessen politische Führung einen Krieg begonnen hatte. Die Konflikte in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts haben gezeigt, wie wichtig und aktuell – leider – das Thema Vertreibungsverbot und Recht auf die Heimat ist. Ganz besonders die Verbrechen in Bosnien und im Kosovo haben ins allgemeine Bewußtsein treten lassen, daß die rechtliche Durchdringung dieser Thematik ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung des Friedens und der Menschenrechte ist.

Wie ist der Stand der völkerrechtlichen Entwicklung des „Rechts auf die Heimat“? Welche aktuellen Rechtsfragen stellen sich heute? Mit diesen Fragen beschäftigte sich die Tagung der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, die vom 3. – 5. März 2004 in Königswinter bei Bonn stattfand. Die auf dieser Tagung gehaltenen Vorträge werden im vorliegenden Band dokumentiert. Das Programm umfaßte sowohl Grundsatzbeiträge als auch Beiträge zu aktuellen, speziellen Aspekten des Rechts auf die Heimat. Der erste Beitrag arbeitet heraus, daß das Recht auf die Heimat Bestandteil des geltenden Völkerrechts ist und welche einzelnen Rechte es umfaßt (Dietrich Murswiek). Mit dem Verhältnis des Heimatrechts zum Internationalen Flüchtlingsrecht befaßt sich der Vortrag von Günter Renner. Die europarechtliche Ebene der Thematik beleuchtet das Referat von Heinrich Wilms. Er geht der Frage nach, ob und mit welchem Inhalt sich aus dem Recht der Europäischen Union ein Recht auf die Heimat ergibt. In Deutschland hat das Recht auf die Heimat auch eine verfassungsrechtliche Dimension, da verschiedene Landesverfassungen dieses Recht garantieren. Dies ist Gegenstand des Beitrags von Christoph Degenhart. – Die übrigen Beiträge behandeln speziellere Rechtsfragen bestimmter Staaten. Michael Silagi untersucht die Ausgestaltung des Rechts auf die Heimat in der deutschen Gesetzgebung und zeigt dabei die kulturelle Dimension auf, die dieses Recht im deutschen Vertriebenenrecht hat. Tina de Vries behandelt die Reprivatisierung des Eigentums in Polen und damit eine wesentliche Voraussetzung des Rechts auf die Heimat – ist doch das Eigentum an Grund und Boden eine der faktischen Grundlagen für das Leben in der angestammten Heimat. Vermögensrechtliche Ansprüche Vertriebener sind Sekundäransprüche, die sich aus der Verletzung des primären Rechts ergeben, des Rechts in der Heimat zu bleiben und dort auch sein Eigentum nutzen zu können. Anschauungsmaterial zu diesem Aspekt bietet die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen der zypriotischen Vertriebenen. Damit befaßt sich der Beitrag von Dieter Blumenwitz. – Südtirol ist nicht nur ein immer wieder zitiertes Musterbeispiel für gelungenen Minderheitenschutz. Die Autonomie Südtirols kann auch als Beispiel für eine konkrete Ausformung des Rechts auf die Heimat herangezogen werden, wie Christoph Pan deutlich macht. Das Recht auf die Heimat umfaßt nämlich nicht nur das Recht, sich in seiner Heimat aufzuhalten, sondern auch die Wahrung der existentiellen Bedingungen der Erhaltung und Entfaltung der Identität einer Volksgruppe. So hängen, wie Pans Beitrag klarmacht, Recht auf die Heimat und Minderheitenschutz in Minderheitsgebieten eng zusammen.

Für die redaktionelle Bearbeitung des Manuskripts, die Herstellung der Druckvorlage und das Erstellen der Register danken die Herausgeber Holger Wöckel und Susanne Nagel.

Marburg / Freiburg, im August 2005

Gilbert H. Gornig  
Dietrich Murswiek

## Inhaltsverzeichnis

### *Klaus Pöhle*

Grußwort.....	15
---------------	----

### *Dietrich Murswiek*

Die völkerrechtliche Geltung eines „Rechts auf die Heimat“ .....	17
Abstract.....	35

### *Günter Renner*

Das Recht auf die Heimat und das Internationale Flüchtlingsrecht .....	37
Abstract.....	48

### *Heinrich Wilms*

Das Recht auf die Heimat im Recht der Europäischen Union.....	51
Abstract.....	64

### *Christoph Degenhart*

Das Recht auf die Heimat im deutschen Verfassungsrecht .....	65
Abstract.....	76

### *Michael Silagi*

Die normative Ausgestaltung des Rechts auf die Heimat in der deutschen Gesetzgebung.....	77
Abstract.....	103

### *Tina de Vries*

Die Reprivatisierung des Eigentums in Polen.....	105
Abstract.....	129



*Dieter Blumenwitz*

Die vermögensrechtlichen Ansprüche der zypriotischen Heimatvertriebenen – unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.....	131
Abstract.....	147

*Christoph Pan*

Die Südtirolautonomie als konkrete Ausformung des Rechts auf die Heimat.....	149
Abstract.....	160

*Gilbert H. Gornig / Dietrich Murswiek*

Nachruf auf Dieter Blumenwitz .....	163
-------------------------------------	-----

*Dieter Blumenwitz / Gilbert H. Gornig / Dietrich Murswiek*

Nachruf auf Boris Meissner .....	167
----------------------------------	-----

*Hans-Günter Parplies*

Nachruf auf Reinold Schleifenbaum .....	169
---	-----

Die Autoren .....	171
-------------------	-----

Sachregister.....	179
-------------------	-----

## **Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Anm.	Anmerkung(en)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
BbgVerfG	Brandenburgisches Verfassungsgericht
Bd.	Band
BDGV	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
ber.	berichtigt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BullBReg	Bulletin der Bundesregierung
BvD	Bund vertriebener Deutscher
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
bzw.	beziehungsweise
CITRA	Conférence Internationale de la Table ronde des Archives
Cong.	Congress
Doc.	document
d.h.	das heißt
dens.	denselben
ders.	derselbe

Dz.U.	Gesetzblatt (Polen)
ebd.	ebenda
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft v. 27. Januar 1957
Einigungsv	Vertrag zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands (31. August 1990 (BGBl. II 1990, S. 885)
EMGR	Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4. November 1950, BGBl II 1952, 686,953 („Europäische Menschenrechtskonvention“)
EuGRZ	Europäische Grundrechte - Zeitschrift
EUV	Vertrag über die Europäische Union v. 7. Februar 1992, BGBl II 1253 („Maastricht-Vertrag“)
EZAR	Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht
f.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FRV	Frankfurter Reichsverfassung
FUEV	Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen
GA-Res.	General Assembly Resolution
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. Mai 1949 (BGBl S. 1)
GK	Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951)
GVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt
GV-Res.	Resolution der Generalversammlung
Hinw.	Hinweis(e)
HLKO	Haager Landkriegsordnung vom 25. Januar 1910
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber

HStR I, VIII	<i>Isesee, Josef / Kirchhof, Paul</i> (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg, Bd. I., 1987 (2. Aufl. 1995); Bd. VIII, 1995
ICA	International Council on Archives
IFLA	International Federation of Library Associations
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
insbes.	insbesondere
IRG	Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
i.V.m.	in Verbindung mit
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (1.1907 – 25.1938; N.F. 1.1951 ff.)
JZ	Juristenzeitung
k.A.	keine Angabe(n)
Kap.	Kapitel
KfbG	Kriegsfolgenbereinigungsgesetz v. 21. Dezember 1992
KK	Kulturpolitische Korrespondenz
Komm.	Kommentar
LAG	Lastenausgleichsgesetz
lit.	littera (Buchstabe)
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
m.	mit
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweise
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
No.	number
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o.S.	ohne Seite
OSN	Entscheidungen des Polnischen Obersten Gerichts (die nachfolgenden zwei Buchstaben bezeichnen den Senat)

OSP	Rechtsprechung polnischer Gerichte
OTK	Entscheidung/en des Verfassungsgerichtshofes in Polen
PKNW	Polnisches Komitee der Volksbefreiung
Res.	Resolution
RGBI.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer(n)
S.	Seite(n); Satz, Sätze
SächsVBl	Sächsische Verwaltungsblätter
SächsVerfGH	Sächsischer Verfassungsgerichtshof
Sen.	Senate
Sess.	Session
sog.	so genannte(n/r)
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StAngRegG	Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit
TRNC	Turkish Republic of Northern Cyprus
u.	und
u.a.	unter anderem; unter anderen
UN	United Nations
UNHCR	Hohes Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen
U.S.	United States bzw. Supreme Court Reporter
usw.	und so weiter
v.	vom, von; versus
v.a.	vor allem
VdL	Verband der Landsmannschaften
VerfGE	Entscheidungen des Verfassungsgericht(hof)s
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
VOL	Vereinigte ostdeutsche Landsmannschaften
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WAR	Forschungsgesellschaft für das Weltflüchtlingsproblem

WGO	Monatshefte für osteuropäische Politik
WK	Wiener Konvention vom 8. April 1983 über Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden von Staaten
YBILC	Yearbook of the International Law Commission
z.B.	zum Beispiel
zahlr.	zahlreich; zahlreiche
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik



## Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,  
verehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

die staats- und völkerrechtlichen Fachtagungen der Kulturstiftung der Deutschen Vertriebenen, gemeinsam mit der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, haben eine gute Tradition. In diesem Jahr werden Sie sich dem Thema „Recht auf die Heimat“ widmen. Hochkarätige Referenten haben sich angesagt. Um so mehr bedaure ich wegen anderweitiger Verpflichtungen an der diesjährigen Veranstaltung nicht teilnehmen zu können.

Heimat ist nicht allein ein geographischer Begriff, Heimat vermittelt Vertrautheit und Verbundenheit. Heimat das ist vertraute Umgebung, das sind Eltern, Geschwister, Spielkameraden und Nachbarn. Heimat das sind Erlebnisse und Erfahrungen, das ist Muttersprache und Zugehörigkeit. Zu Heimat gehört schließlich auch die Möglichkeit der Bewahrung der eigenen Kultur.

Der Verlust der Heimat bedeutet damit nicht nur den Verlust materieller Rechte. Wesentlicher noch ist oftmals der Verlust eines Stücks der eigenen Identität. Das haben rd. 50 Millionen Flüchtlinge und Heimatvertriebene im letzten Jahrhundert in Europa schmerzlich erfahren müssen. Menschen verloren ihre Heimat, weil sie eine vermeintlich „falsche“ Nationalität oder Volkszugehörigkeit besaßen oder eine andere religiöse Überzeugung hatten. Zu erinnern sind nicht nur Flucht und Vertreibung namentlich nach dem Zweiten Weltkrieg. In Erinnerung zu rufen sind auch die gewaltsamen Bevölkerungsverschiebungen anlässlich der Balkankriege und nicht zuletzt die verbrecherische Vertreibungspolitik im Kosovo.

Angesichts der europäischen Geschichte des letzten Jahrhunderts ist es geradezu erstaunlich, daß wir heute auf ein geeintes, freies Europa blicken können. Wir haben gelernt, daß es nicht so sehr auf Staatsgrenzen ankommt, sondern auf grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Hier muß der Schwerpunkt des Miteinanders auch mit unseren ostmitteleuropäischen Nachbarn liegen, wenn deren Beitritt zur Europäischen Union am 1. Mai dieses Jahres vollzogen wird.

Ein neues Kapitel des Zusammenlebens wird dann aufgeschlagen. Eine neue europäische Friedensordnung wird Schritt für Schritt verwirklicht. Die Grenzen nach Osten werden fallen. Gemeinsam mit Polen und Tschechen werden wir in einem gemeinsamen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Raum leben.



Dabei dürfen wir nicht übersehen, daß nicht nur die Erwartungen groß sind. Es gibt auch Ängste. Sie zeigten sich nicht erst bei den emotionsgeladenen Kommentaren zum Thema „Zentrum gegen Vertreibungen“. Sie sind auch belegt durch die heftigen Diskussionen zu den Beneš-Dekreten im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen mit der Tschechischen Republik. Wir müssen feststellen, daß jegliches Thematisieren von Vermögensfragen und Eigentumsrechten im Zusammenhang mit der Vertreibung von Deutschen insbesondere aus Tschechien und Polen zu heftigen Reaktionen führt.

Die heutige Bundesregierung hat, wie im Übrigen alle Regierungen vor ihr, stets die Vertreibung und die entschädigungslose Enteignung deutschen Vermögens als völkerrechtswidrig angesehen. Diese Position gilt unverändert. Sie hat es jedoch als vorrangiges Ziel angesehen, Vertrauen zu schaffen für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und eine gemeinsame Zukunft innerhalb der Europäischen Union. Deshalb hat sie die Meinung vertreten, daß – unbeschadet privater Rechte Dritter – Eigentums- und Vermögensfragen nicht mit den Beitrittsverhandlungen unserer östlichen Nachbarn zur Europäischen Union verquickt werden sollten.

Von dem polnischen Schriftsteller Jan Jozef Lipski, einem großen republikanischen Aufklärer der Siebziger und Achtziger Jahre, stammt der Satz: „Wir müssen uns alles sagen“. In der Tat, das müssen wir, aber in Freundschaft und Sachlichkeit. Klar in der Sache aber behutsam in der Form geht es darum, eine Nachbarschaftsbeziehung neu aufzubauen. Daß Unrecht geschehen ist, soll dabei nicht unter den Tisch gekehrt werden.

In diesem Sinne verstehe ich auch Ihre diesjährige Veranstaltung. In den nächsten drei Tagen werden Sie sich dem Thema Heimat aus eher juristischer Sicht nähern. Sie beleuchten die völkerrechtliche Geltung des Rechts auf Heimat, stellen dieses Recht in Zusammenhang mit dem Internationalen Flüchtlingsrecht, zeigen seine Grundlagen im Recht der Europäischen Union auf und gehen auch auf das deutsche Verfassungs- und Vertriebenenrecht ein. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsnormen werden Sie am Beispiel Zyperns, Polens und Palästinas u.a. vermögensrechtliche Fragen und Rückkehrrechte erörtern. Ausformungen des Rechts auf Heimat analysieren Sie am Beispiel der Südtiroler Autonomie sowie der Ungarndeutschen.

Ihre Themenauswahl belegt die Bedeutung, die Sie dem friedlichen und vertrauensvollen Miteinander beimessen.

Ich bin sicher, Sie erwartet eine arbeitsreiche, aber interessante Tagung. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wünsche ich einen angenehmen Aufenthalt, aufschlußreiche Referate und Aussprachen und der Veranstaltung einen erfolgreichen Verlauf.

MinDirektor Klaus Pöhle, BMI

# **Die völkerrechtliche Geltung eines „Rechts auf die Heimat“**

Von *Dietrich Murswiek*

## **I. Wozu ein Recht auf die Heimat?**

„Heimat“, das war jahrzehntelang für die meisten Intellektuellen Westdeutschlands, vielleicht der westlichen Welt überhaupt, etwas Verstaubtes, ein Relikt aus dem 19. Jahrhundert. Der Begriff hatte seinen Platz noch in Märchenbüchern und in den „Hitparaden der Volksmusik“, in unpolitischen Residuen und auf der Bühne der Abgeschmacktheiten. Wer politisch davon redete, galt als Reaktionär. Wer up to date sein wollte, verstand sich als Weltbürger und nur als solcher. Zwischen Individuum und Universum sah der Mainstream keine identitätsstiftenden Zwischeninstanzen. Für einen Archibald Douglas, wie Fontane ihn in seiner Ballade besingt, hätte man nur ein mitleidiges Lächeln übrig gehabt. Lieber zu sterben als fern der Heimat in der Verbannung leben zu müssen, oder – aus der Perspektive von König Jakob – einem Mann, den man für seinen Feind hält, deshalb wieder Vertrauen zu schenken und ihn als Freund aufzunehmen, weil man in dessen Heimatliebe seine tiefe Treue erkennt – solche Lebenshaltungen scheinen nicht in unsere Zeit zu passen. Der moderne Mensch hat keine Heimat. Als Weltbürger ist er überall zu Hause, also nirgends.

Das hat zwar nie gestimmt. Man kann seine Wurzeln, seine Prägung durch Land, Landschaft und Kultur, zwar verdrängen und verleugnen, macht sie damit aber nicht unwirklich. Das hat viele Intellektuelle freilich nicht daran gehindert von „Heimat“ nie anders als von „Heimattümelei“ zu sprechen, die wie jede andere Tümelei nichts als einen verächtlichen Blick verdient.

In den letzten Jahren scheint sich aber eine gewisse Trendwende anzubahnen. „Heimatverlust und Exil“ ist plötzlich ein Thema des Deutschunterrichts, mit dem sich Gymnasiasten beschäftigen. Vertreibung ist ein Thema der Literatur geworden.

Mit der Heimat ist es wie mit vielen anderen Gütern auch: Ihre Bedeutung und ihren Wert erfahren viele Menschen erst durch den erlittenen oder den drohenden Verlust. Die westlichen Intellektuellen, die die Heimat zu bespötteln pflegten, haben ihren Verlust nicht selbst erleiden müssen. Jetzt aber haben sie ein Jahrzehnt neuer Vertreibungen, sogenannter „ethnischer Säuberungen“, mit all ihren Schrecklichkeiten in aller Intensität auf dem Bildschirm miterlebt. Po-